

Bundesrat

Drucksache 669/92

02.10.92

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EG - A

22 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens
KOM(92) 394 endg.; Ratsdok. 8782/92

669/92

KEP-AE-Nr.: 922614

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

BEGRÜNDUNG

Seit dem 1. Januar 1979, seit dem die Gemeinschaft Vertragspartei des NAFO-Übereinkommens ist, sind die Fänge aus bestimmten Beständen oder Bestandsgruppen, die im NAFO-Regelungsbereich von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt werden, an TAC und Quoten gebunden.

Gleichzeitig wurden zum Schutz der lebenden Ressourcen in diesem NAFO-Bereich technische Erhaltungsmaßnahmen von der Fischereikommission der NAFO vorgeschlagen und von der Gemeinschaft angenommen, u. a. eine Regelung, wonach das Einlaufen in die einzelnen Fischereizonen und das Verlassen dieser Zonen über Funk zu melden ist.

Doch die Begrenzung der Fangmengen für bestimmte Bestände der NAFO hat die fischereiliche Sterblichkeit nicht eingeschränkt. Im Verhältnis zu den vorhandenen Fangmöglichkeiten ist der Fischereiaufwand der Gemeinschaftsschiffe nicht zurückgegangen.

Diese Feststellung gilt nicht nur für den NAFO-Bereich; der Bericht der Kommission über die GFP hat deutlich gemacht, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 eingeführten Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nicht haben verhindern können, daß sämtliche Bestände in den Gemeinschaftsgewässern übermäßig befischt werden.

Im Rahmen der Reform der GFP wurde daher die Notwendigkeit anerkannt, daß zur Steuerung und Kontrolle des Fischereiaufwands der Zugang zu den Beständen reglementiert werden muß.

Dieser neue Ansatz der GFP, der in der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur zum Ausdruck kommt, deckt sich in jeder Hinsicht mit den Empfehlungen internationaler wissenschaftlicher Organisationen und besonders den Gutachten des NAFO-Wissenschaftsrates.

Der vorliegende Vorschlag wendet auf den NAFO-Bereich die neuen Mechanismen der Bestandsbewirtschaftung an, die darauf abzielen, durch Einführung einer Lizenzregelung den Fischereiaufwand von Schiffen der Gemeinschaft zu begrenzen.

Durch diese Lizenzregelung wird nicht nur die Anzahl der eingesetzten Schiffe begrenzt, sondern sie gestattet es auch, für jeden einzelnen Bestand die Flottenkapazitäten nach Maßgabe der vorhandenen Fangmöglichkeiten zu regulieren.

So wird die Befischung von Arten, für die TAC und/oder Quoten festgesetzt sind, von dem Besitz einer besonderen Lizenz abhängig gemacht. Die zulässigen Fangmengen je Bestand oder Bestandsgruppe für die einzelnen Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage der vom Rat erlassenen Bewirtschaftungsmechanismen bestimmt.

Die Zahl der Fischereifahrzeuge, an die Lizenzen ausgegeben werden, sowie gegebenenfalls die im Rahmen dieser Lizenzen zulässige Höchstanzahl an Seetagen je Fangart und -gebiet werden nach den Bestimmungen festgesetzt, die der Rat gemäß Artikel 2 und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur erläßt.

Fischereifahrzeuge, die nicht im Besitz dieser besonderen Lizenz sind, dürfen nur in einer Mindesttiefe von 800 Metern fischen; Beifänge von TAC- und quotengebundenen Arten, die einer wirksamen Bewirtschaftung dieser Bestände abträglich wären, sind verboten.

Auch für die gezielte Fischerei auf Arten, die derzeit von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft nicht genutzt werden, muß eine Genehmigung der Gemeinschaft eingeholt werden; hierdurch wird einer etwaigen späteren Überfischung dieser Arten vorgebeugt.

Der Vorschlag sieht eine Rahmenverordnung vor, die in erster Linie grundsätzliche Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene festlegt, während die Durchführung im einzelnen Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, insbesondere die Festsetzung der Kriterien zur Auswahl der Schiffe, die in die Listenentwürfe aufgenommen werden.

Die Lizenzen werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft erteilt, ausgehend von namentlichen Listenentwürfen, die die Mitgliedstaaten erstellen.

Diese Lizenzregelung ermöglicht ihnen eine optimale Verwaltung ihrer Quoten sowie der sonstigen rechtmäßigen Fangmöglichkeiten.

Gleichzeitig gestattet die vorgeschriebene automatische Meldung von Positionen und Schiffsbewegungen über Satelliten, die Teil der Lizenzregelung ist, eine wirksamere Überwachung.

Insgesamt lassen diese Maßnahmen erkennen, daß die Gemeinschaft bereit ist, in einer Angelegenheit von großer diplomatischer Bedeutung politisch streng durchzugreifen.

VERORDNUNG (EWG) NR. /92 DES RATES
vom 1992

zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit
von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates
führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind,
im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Einführung einer
gemeinsamen Regelung für die Fischerei an die Aquakultur⁽³⁾ sieht eine
gemeinschaftliche Fanglizenzregelung für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft
vor, die auf Hoher See Fischfang betreiben.

Die Gemeinschaft hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
unterzeichnet, in dem besonders in den Artikel 116 und 119 die Grundsätze und
Regeln für die Erhaltung und die Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen auf
Hoher See festgelegt sind.

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem
Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik, nachstehend "NAFO-Übereinkommen"
genannt, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78⁽⁴⁾ vom Rat genehmigt und
ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Nach Artikel 2 dieses Übereinkommens ist es Aufgabe der NAFO, zur optimalen
Nutzung, zur rationellen Bewirtschaftung und zur Erhaltung der
Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich beizutragen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. L 378 vom 30.12.1978, S.1.

Im Rahmen ihrer allgemeinen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Gemeinschaft an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

Die Erhaltungsbemühungen müssen sich auf einschlägige wissenschaftliche Daten gründen, damit Maßnahmen durchgeführt werden können, die der biologischen Situation der Bestände und ihrer voraussichtlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Bewirtschaftungsoptionen angemessen Rechnung tragen.

Es erscheint angezeigt, den Umfang, in dem die Flotten der Mitgliedstaaten diese Bestände befischen, im Vergleich zur gesamten Fischereitätigkeit in dem betreffenden Bereich zu beurteilen und dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft als NAFO-Vertragspartei zum Schutz dieser Bestände bisher geleistet hat.

Es empfiehlt sich, den Fischereiaufwand für bestimmte Fischbestände in diesem Bereich zu begrenzen, um die Bestände zu erhalten und den betreffenden Fischern eine angemessene Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit zu garantieren.

Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, daß die Fangtätigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft einer Lizenzregelung unterworfen und diese Regelung im Auftrag der Gemeinschaft - da die Gemeinschaft Vertragspartei des NAFO-Übereinkommens ist - von der Kommission verwaltet wird.

Bestimmte, aufgrund der Merkmale ihrer Nutzung biologisch empfindliche Arten erfordern eine stärkere Regulierung des von den Schiffen der Gemeinschaft betriebenen Fischereiaufwands; es ist daher unerlässlich, daß die Befischung dieser Arten durch diese Schiffe von dem Besitz einer Lizenz abhängig gemacht wird, die die Bedingungen für den Zugang und die Ausübung der Fangtätigkeit regelt, zusätzlich zu den für diese Arten bereits bestehenden direkten Fangbeschränkungen.

Es sind daraufhin die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung zu erlassen, insbesondere das Verfahren zur Übermittlung der technischen Daten

der Schiffe, die in dem erwähnten Bereich Fischfang betreiben möchten, das Verfahren zur Übermittlung der Schiffsbewegungen in diesem Bereich und die Liste der Arten, deren Fang einer Lizenzregelung unterliegt.

Auch der Fang von Arten, die derzeit nicht von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft genutzt werden, sollte von einer Genehmigung durch die Gemeinschaft abhängig gemacht werden, um eine spätere Überfischung dieser Arten zu verhindern.

Um sicherzustellen, daß die Unternehmen die mit der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften über den Zugang zu den Gewässern und den Ressourcen einhalten, müssen ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung⁽⁵⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/92⁽⁷⁾, Vorschriften erlassen werden, wonach die Kommission einem Unternehmer, der sich nicht an diese Auflagen hält, die Ausübung des Fischfangs für einen bestimmten Zeitraum untersagen kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausübung der Fischereitätigkeit im Regelungsbereich nach Artikel 1 Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, hiernach "Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft" genannt, wird von dem Besitz einer von der Kommission im Namen der Gemeinschaft erteilten Lizenz, und der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.

Artikel 2

Die Lizenz gemäß Artikel 1 kann gewährt werden für:

1. die gezielte Fischerei auf eine Zielart oder Gruppe von Zielarten eines TAC- oder quotengebundenen Bestands oder einer solchen Bestandsgruppe,
2. die Fischerei auf eine andere als in Absatz 1 genannte Art oder Gruppe von Arten in einer Mindesttiefe von 300 Metern.

(5) ABl. L

(6) ABl. L 175 vom 6.7.1988, S.1.

(7) ABl. L 54 vom 28.2.1992, S.1.

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Verordnung wird gezielte Fischerei definiert als jede Art von Fischfang, bei dem der Prozentsatz der gefangenen Zielarten oder Gruppen von Zielarten über dem in Anhang I festgesetzten Prozentsatz liegt und wobei die Zusammensetzung der Beifänge von TAC- oder quotengebundenen Arten den in Anhang I angegebenen Vorschriften entspricht.
2. Die Fänge von in Anhang I genannten Zielarten oder Gruppen von Zielarten und Beifänge durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Besitz von Lizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind, müssen unmittelbar nach Einholen des Fanggeräts aussortiert und getrennt gelagert werden.
3. Die prozentualen Anteile gemäß Absatz 1 werden nach Maßgabe des Gewichts aller TAC- oder quotengebundenen Arten nach dem Sortieren oder bei der Anlandung unter Berücksichtigung aller umgeladenen Mengen errechnet.

Artikel 4

1. Die zugänglichen Fangmengen je Zielartenbestand oder -bestandsgruppe werden den einzelnen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur zugeteilt.
2. Die Höchstanzahl von Schiffen und gegebenenfalls die Höchstanzahl der zulässigen Seetage je Fangart und -gebiet werden für jeden Mitgliedstaat nach den Bestimmungen festgelegt, die der Rat gemäß Artikel 2 und 7 der vorstehend genannten Verordnung erläßt.

Artikel 5

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Besitz einer Lizenz gemäß Artikel 2 Absatz 2 dürfen keine andere als die in der betreffenden Lizenz genannte Art oder Gruppe von Arten an Bord behalten, umladen oder anlanden.

Artikel 6

1. Die Entwicklung der Fischerei auf Arten, deren Nutzung für die Gemeinschaft neu ist, verlangt die Ausübung von Fangtätigkeiten, die von der Kommission genehmigt werden müssen.
2. Fischereifahrzeuge, die zu der Ausübung einer Fangtätigkeit gemäß Absatz 1 berechtigt sind, dürfen abweichende, auf diese neuen Arten abgestimmte Maschenöffnungen verwenden.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr spätestens einen Monat vor Beginn des Genehmigungszeitraums für den Fischfang ihre Entwürfe der Listen der Fischereifahrzeuge, für die eine Lizenz zur Ausübung des Fischfangs unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen beantragt wird.
2. Jeder Listenentwurf enthält zu jedem Fischereifahrzeug folgende Angaben:
 - a. die interne Nummer der Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft,
 - b. den Namen des Schiffes,
 - c. die externe Registernummer,
 - d. Name und Anschrift des Eigners oder Charterers,
 - e. Rufzeichen und Wellenfrequenz,
 - f. die vorgesehene Fangmethode,
 - g. die zu fischende Zielart oder Gruppe von Zielarten,
 - h. die Anzahl der zugeteilten Tage je Zielart und Fanggebiet,
 - i. den Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.
 - j. Die technischen Merkmale des Fischereifahrzeugs müssen mit den Angaben in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft übereinstimmen; jegliche Änderung dieser Merkmale ist der Kommission unverzüglich vom Mitgliedstaat mitzuteilen.

Artikel 8

1. Die Kommission prüft die Listenentwürfe und erläßt die endgültigen Listen der Fischereifahrzeuge, für die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind, und übermittelt diese Listen den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten spätestens [5 Arbeitstage] vor Beginn des Gültigkeitszeitraums der Listen. Die auf den endgültigen Listen der Kommission aufgeführten Fischereifahrzeuge gelten als im Besitz einer Lizenz, die sie zum Fischfang gemäß den Bedingungen dieser Verordnung ermächtigt.
2. - Während der Gültigkeitsdauer einer endgültigen Liste kann ein Mitgliedstaat bei der Kommission weitere Lizenzen beantragen, wenn die von der Kommission erstellte endgültige Liste weniger Fischereifahrzeuge enthält als die Höchstanzahl der zum gleichzeitigen Fischfang in dem in Artikel 1 genannten Bereich berechtigten Fahrzeuge, wobei diese Höchstanzahl nicht überschritten werden kann.
- Die Kommission prüft jeden Antrag in kürzester Frist und teilt dem betreffenden Mitgliedstaat jede Änderung der endgültigen Liste nach Annahme der Lizenzanträge mit.

Jedes weitere Fischereifahrzeug kann erst dann als im Besitz einer Fanglizenz angesehen werden, wenn die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat die Änderung der Liste mitgeteilt hat.

3. Jede Lizenz gilt nur für ein einziges Fischereifahrzeug. Sind mehrere Fischereifahrzeuge an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes Fahrzeug im Besitz einer Lizenz sein. Ein Fischereifahrzeug kann nicht gleichzeitig im Besitz einer Lizenz gemäß Artikel 2 Absatz 1 und einer Lizenz gemäß Artikel 2 Absatz 2 sein.

Artikel 9

1. Die Lizenz, die einem Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert ist, für eine der in Anhang I aufgeführten Arten erteilt worden ist, verliert ihre Gültigkeit zu dem Zeitpunkt, an dem die diesem Mitgliedstaat zugewiesene Quote oder die TAC für den fraglichen Bestand oder die Bestandsgruppe als ausgeschöpft gilt, selbst wenn die diesem Mitgliedstaat zugeteilte Anzahl von Seetagen für den Fang dieser Art noch nicht erreicht ist.

2. Hat ein Mitgliedstaat die ihm gemäß Artikel 4 zugeteilte Anzahl von Seetagen aus Gründen höherer Gewalt vollständig genutzt, und kann dem Mitgliedstaat durch die Nichtausschöpfung seiner Quote ein Schaden entstehen, so wird der Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur hiermit befaßt. Es werden Maßnahmen erlassen, um den Schaden zu verhindern. Diese Maßnahmen können einschließen, daß dem betreffenden Mitgliedstaat zur Ausschöpfung seiner Quote weitere Tage zugestanden werden.

Artikel 10

Die Behörden eines Mitgliedstaates können bei der Kommission Ersatz für ein Fischereifahrzeug beantragen, das auf einer endgültigen Liste aufgeführt und aus Gründen höherer Gewalt ganz oder teilweise verhindert ist, in der betreffenden Zeit Fischfang zu betreiben. Die Kommission befindet über diesen Antrag in kürzester Frist.

Artikel 11

1. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs im Besitz einer Lizenz, die im Rahmen dieser Verordnung erteilt wurde, muß das vorgeschriebene Meldeverfahren der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik⁽⁸⁾ einhalten.

(8) ABl. L 21 vom 30.1.1992, S.4.

2. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 müssen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Besitz einer Lizenz gemäß Artikel 2 Absatz 2 sind, den zuständigen Behörden ihres Staates sowie gleichzeitig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften täglich die von ihnen befischte Zielart mitteilen.

Artikel 12

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 müssen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in dem in Artikel 1 genannten Bereich Fischfang betreiben, so ausgerüstet sein, daß sie dem Kontrollzentrum, das von dem Mitgliedstaat bezeichnet wird, dessen Flagge sie führen oder in dem sie registriert sind, ihre geographische Position mit einer Genauigkeit von mindestens 100 Metern, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs über Satellit mitteilen können.
2. Der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt oder in dem es registriert ist, sorgt dafür, daß die Informationen, die von seinen Fischereifahrzeugen übermittelt werden, unabhängig von den Gewässern, in denen sie operieren, oder dem Hafen, in dem sie liegen, elektronisch aufgezeichnet werden.
3. Der in Absatz 2 genannte Mitgliedstaat gewährleistet, daß die Informationen gemäß Absatz 1 der Kommission in Echtzeit übermittelt werden.
4. Die in Anwendung dieses Artikels gesammelten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung dieses Artikels eingeholten Informationen, die naturgemäß unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten.
5. Jeder Mitgliedstaat muß die gemäß Absatz 2 aufgezeichneten Daten über einen Zeitraum von drei Jahren speichern oder speichern lassen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der Aufzeichnung der Informationen folgt, um die Überprüfung dieser Daten zu ermöglichen.

Artikel 13

Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Artikel 6, 7, 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. vom zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽⁹⁾ müssen die Schiffskapitäne in das Logbuch auch die in Anhang II genannten Angaben eintragen.

Unter Einhaltung von Artikel 14 derselben Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission auch die Fangmengen nicht quotengebundener Arten mitteilen.

Artikel 14

Die Vergabe der Lizenzen an die Fischereifahrzeuge der Mitgliedstaaten ist mit der Auflage für den Reeder verbunden, auf Anfrage der Kommission einen Beobachter an Bord zu nehmen.

Artikel 15

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen einschließlich regelmäßiger Inspektionen der Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen.
2. Stellen im Rahmen des NAFO-Übereinkommens beauftragte Inspektoren einen Verstoß fest, so teilen die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß festgestellt wurde, den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 16

1. Die Lizenz eines Fischereifahrzeugs, für das die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird entzogen.

(9)

Dieses Fischereifahrzeug, für das in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 ein Verstoß festgestellt worden ist, kann von der Kommission über einen Zeitraum, den sie nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes festlegt, nicht wieder auf eine endgültige Liste gesetzt werden.

2. Wird in dem in Artikel 1 genannten Bereich Fischfang ohne eine gültige Lizenz von einem Fischereifahrzeug ausgeübt, das einem Reeder gehört oder von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben wird, der oder die noch andere Schiffe besitzt oder betreibt, für die für denselben Bereich Lizenzen erteilt worden sind, so kann eine dieser Lizenzen entzogen werden.
3. Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums kann die Erteilung einer Lizenz für ein Schiff oder mehrere Schiffe eines Reeders verweigert werden, wenn diesem ein Schiff gehört, dessen Lizenz aufgrund dieses Artikels entzogen wurde oder das im Regelungsbereich gemäß Artikel 1 ohne Lizenz gefischt hat.

Artikel 17

Wenn die Kommission an acht aufeinanderfolgenden Tagen keine Mitteilung gemäß Artikel 11 für ein Fischereifahrzeug im Besitz einer Lizenz erhält, wird diese Lizenz entzogen.

Artikel 18

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. (10) erlassen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab [].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

AN H A N G I

1. NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 erteilte Lizenzen

FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER DER FLAGGE VON	B E S T A N D			MINDESTAN- TEIL DER ZIELARTEN (1)	ZULÄSSIGE BEIFÄNGE (2)(3)	ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN	VER- WENDETES FANGGERÄT
	GEOGRAPHISCHES GEBIET	ABTEILUNG	ZIELARTEN				
Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Ver. Königreich	Nordwest Atlantik	NAFO 2J+3KL NAFO 3 N NAFO 3 NO	Kabeljau	70	30 % davon	Beispiele: - Schleppnetz zulässig - Motorenstärke begrenzt auf 400 PS	
Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Ver. Königreich	Nordwest Atlantik	NAFO 3 N NAFO 3 LM NAFO 3 N	Rotbarsch	70	30 %		

- (1) Der Mindestanteil der Zielarten kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/79 geändert werden.
 (2) Der Anteil der zulässigen Beifänge kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/79 geändert werden.
 (3) Ausschließlich Beifänge von TAC- und quotengebundenen Arten sind begrenzt.

FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER DER FLAGGE VON	B E S T A N D			MINDESTAN- TEIL DER ZIELARTEN (1)	ZULÄSSIGE BEIFÄNGE (2)(3)	ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN	VER- WENDETES FANGGERÄT
	GEOGRAPHISCHES GEBIET	ABTEILUNG	ZIELARTEN				
Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Ver. Königreich	Nordwest Atlantik	NAFO 3 M NAFO 3 MLO	Raue Scharbe, Gelbschwanz- flunder, Rotzunge	70	30 %		

- (1) Der Mindestanteil der Zielarten kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/79 geändert werden.
- (2) Der Anteil der zulässigen Beifänge kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/79 geändert werden.
- (3) Ausschließlich Beifänge von TAC- und quotengebundenen Arten sind begrenzt.

FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER DER FLAGGE VON	B E S T A N D			MINDESTAN- TEIL DER ZIELARTEN (1)	ZULÄSSIGE BEIFÄNGE (2)(3)	ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN
	GEOGRAPHISCHES GEBIET	ABTEILUNG	ZIELARTEN			
Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Ver. Königreich	Nordwest Atlantik	NAFO 3 NO	Lodde	[?] [?]		
Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Ver. Königreich	Nordwest Atlantik	NAFO Unter- zonen 3 + 4	Kalmere	[?] [?]		

- (1) Der Mindestanteil der Zielarten kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/79 geändert werden.
 (2) Der Anteil der zulässigen Beifänge kann gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/79 geändert werden.
 (3) Ausschließlich Beifänge von TAC- und quotengebundenen Arten sind begrenzt.

AN H A N G II

Vorgeschriebene Eintragungen in das Logbuch

A N G A B E N	K O D E
Schiffsname	01
Staatszugehörigkeit des Schiffes	02
Registernummer des Schiffes	03
Registerhafen	04
Verwendetes Fanggerät (täglich)	10
Art des Fanggeräts	2 (1)
Datum:	
- Tag	20
- Monat	21
- Jahr	22
Position:	
- Breitengrad	31
- Längengrad	32
- Statistischer Bereich	33
Anzahl Hols pro 24 Stunden (2)	40
Anzahl Fangstunden (mit Fanggerät) pro 24 Stunden (2)	41
Bezeichnung der Arten	2 (1)
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmengen je Art - Konsumfisch	61
Täglich ins Meer zurückgeworfene Mengen je Art	63
Ort der Umladung	70
Zeitpunkt der Umladung/en	71
Unterschrift des Kapitäns	80

(1) Kode zu ergänzen durch eine der Angaben in Teil 2 dieses Anhangs.

(2) Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggerät verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.

Standardabkürzungen der wichtigsten Arten im NAFO-Bereich

ABKÜRZUNG	A R T E N	
	DEUTSCHE BEZEICHNUNG	LATEINISCHE BEZEICHNUNG
ALE	-	Alosa pseudoharengus
ARG	Goldlachs	Argentina silus
BUT	Amerikanischer Butterfisch	Peprilus triacanthus
CAP	Lodde	Mallotus villosus
COD	Kabeljau	Gadus Morhua
GHL	Schwarzer Heilbutt	Reinhardtius hippoglossoides
HAD	Schellfisch	Melanogrammus aeglefinus
HER	Mering	Clupea harengus
HKR	Roter Gabeldorsch	Urophycis chuss
HKS	Nordamerikanischer Seehecht	Merluccius bilinearis
MAC	Makrele	Scomber scombrus
PLA	Rauhe Scharbe	Hippoglossoides platessoides
POK	Seelachs	Pollachius virens
RED	Rotbarsch	Sebastes marinus
RNG	Grenadierfisch	Macrourus rupestris
SHR	Garnelen	Pandalus sp.
SQU	Kalmare	Loligo pealei - Illex illecebrosus
WIT	Rotzunge	Glyptocephalus cynoglossus
YEL	Gelbschwanzflunder	Limanda ferruginea

Standardabkürzungen der Fanggeräte

ABKÜRZUNG	F A N G G E R Ä T
OTB	Grundscherbrettnetz (Seiten- oder Hecktrawler)
OTB 1	Grundscherbrettnetz (Seitentrawler)
OTB 2	Grundscherbrettnetz (Hecktrawler)
OTM	Pelagisches Scherbrettnetz (Seiten- oder Hecktrawler)
OTM 1	Pelagisches Scherbrettnetz (Seitentrawler)
OTM 2	Pelagisches Scherbrettnetz (Hecktrawler)
PTB	Zweischiffgrundschieppnetz
PTM	Pelagisches Zweischiffschleppnetz
GN	Kiemennetz (allgemein)
GNS	Kiemennetz (stationär)
LL	Langleine (stationär oder treibend)
LLS	Langleine (stationär)
LLD	Langleine (treibend)
MIS	Diverses Fanggerät
NK	Unbekanntes Fanggerät

FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE LAGE DER UNTERNEHMEN,
INSBESONDERE DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Titel des Vorschlags:

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaates im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik).

Referenznummer des Dokuments:

Vorschlag

1. Warum ist in diesem Bereich, ausgehend vom Grundsatz der Subsidiarität, eine Gemeinschaftsregelung erforderlich und welches sind die Hauptziele?

Die Gemeinschaft ist seit 1978 eine der elf Vertragsparteien der NAFO. Die NAFO regelt bestimmte Fischereitätigkeiten im Übereinkommensbereich, um die optimale Nutzung, eine rationelle Bewirtschaftung und die Erhaltung der betreffenden Fischereiressourcen sicherzustellen.

Hauptziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, den Fischereiaufwand der Unternehmen der betreffenden Mitgliedstaaten - vor allem Deutschland, Spanien, Großbritannien und Portugal - nach Maßgabe der in diesem Bereich vorhandenen Fangmöglichkeiten zu begrenzen. Zu diesem Zweck werden von der Kommission neben zulässigen Höchstfangmengen (output) auch Auflagen hinsichtlich der Anzahl und der Kapazität der Fischereifahrzeuge sowie der zum Fang dieser Mengen erforderlichen Zeit (input) vorgeschlagen.

Folgen für die Unternehmen

2. Wer ist von dem Vorschlag betroffen?

- Welche Unternehmensbereiche?
Der Fischereisektor, insbesondere die Reeder.
- Welche Größe von Unternehmen (Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen)?
Betroffen sind vor allem Betriebe mittlerer Größe, die große Schiffe mit entsprechenden Mannschaftszahlen einsetzen (35 bis 40 Seeleute je Schiff).

- Sind diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten der Gemeinschaft angesiedelt?
Ja, in den Küstengebieten und den großen Fischereihäfen der betreffenden Mitgliedstaaten.
3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen in Befolgung des Vorschlags ergreifen?
Anpassung der Fangkapazitäten an die vorhandenen und rechtmäßigen Fangmöglichkeiten in dem betreffenden Bereich.
4. Wie sind die wirtschaftlichen Folgen des Vorschlags einzuschätzen?
- Für die Beschäftigungslage?
Bestimmte Einbußen sind unausweichlich, da die vorgenannte Anpassung einen Abbau der Fangkapazitäten um mindestens 30 % erfordern wird und es angesichts der prekären Bestandslage an den traditioneller Fangplätzen der betreffenden Flotte schwierig sein wird, ausreichende Alternativen zu schaffen.
 - Für Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen?
Die Einschränkungen, die die vorgeschlagenen Maßnahmen mit sich bringen, werden sicherlich weder zu Investitionen noch zur Gründung neuer Unternehmen anregen.
 - Für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
Die erforderliche Anpassung wird kurzfristig wahrscheinlich zu einem beträchtlichen Rückgang der Einkünfte und damit der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen führen. Der Abbau der überschüssigen Kapazitäten aber und die weniger starke Befischung der Bestände in diesem Bereich dürften eine Wiederauffüllung dieser Bestände ermöglichen und dadurch mittel- und langfristig die Stabilität der Fangtätigkeit sichern.
5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, die der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen (weniger strenge oder unterschiedliche Auflagen usw.)?
Nein. Es ist jedoch parallel die Durchführung mehrjähriger Programme auf strukturpolitischer und sozioökonomischer Ebene geplant, um nachteilige Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Konsultation

6. Liste der Gremien, die zu dem Vorschlag gehört worden sind, und Zusammenfassung der wesentlichen Punkte ihrer Stellungnahmen.
Nach seiner formellen Annahme durch die Kommission wird der Vorschlag mit den Mitgliedstaaten innerhalb der Gruppe "Externe Fischereipolitik" erörtert werden. Ebenfalls vorgesehen sind Beratungen im Wirtschafts- und Sozialausschuß.

18.12.92

Beschluß des Bundesrates

- a) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

KOM(92) 394 endg.; Ratsdok. 8782/92

Drucksache: 669/92

- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur

KOM(92) 387 endg.; Ratsdok. 9135/92

Drucksache: 722/92

- c) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik

KOM(92) 392 endg.; Ratsdok. 9019/92

Drucksache: 723/92

- d) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

KOM(92) 425 endg.; Ratsdok. 9166/92

Drucksache: 733/92

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen die von der EG-Kommission vorgelegten Verordnungsvorschläge.

Er erkennt nicht, daß die Situation der Fischbestände in den Gewässern der Europäischen Gemeinschaft zur Besorgnis Anlaß gibt und unterstützt deshalb Maßnahmen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Berufsfischerei auf Dauer zu sichern.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschläge geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen.

Insbesondere ist festzustellen, daß die Vorschläge im wesentlichen dazu führen, die Fischerei noch stärker zu bürokratisieren und Entscheidungsbefugnisse auf die EG-Kommission zu verlagern.

Bedingungen zur Verbesserung des Ressourcenmanagements, die vom Fischereirat gegenüber der Kommission erhoben wurden, sind von der Kommission nicht berücksichtigt worden. Es handelt sich dabei um

- die Vorlage weiterer Informationen über die Regelung des Zugangs zu den Fischereibeständen vor Einführung eines gemeinschaftlichen Lizenzsystems, um Möglichkeiten, Erfordernisse und Nutzen sowie Praktikabilität eines solchen Systems prüfen zu können,
- die nähere Untersuchung des Nutzens bestimmter Neuerungen bei der Anwendung der TAC- und Quotenregelung, wie z.B. die Festsetzung von TACs und Quoten für mehrere Jahre und mehrere Arten sowie die Einführung einer Seetageregelung und
- die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das wesentlichste Element des schonenden Umgangs mit den Ressourcen die Begrenzung der Kapazität der Fischereiflotten ist. Hier hat die deutsche Fischerei im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten einen seit Jahren andauernden Schrumpfungsprozeß durchgemacht, der zu erheblichen strukturellen Verwerfungen in der Küstenregion geführt hat. Die deutsche Flottenkapazität steht im Einklang mit den ihr zugewiesenen Fangmöglichkeiten.

Eine Verwirklichung der Kommissionsvorschläge würde die negative Entwicklung der deutschen Fischerei noch verstärken.

2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Der Grundsatz der relativen Stabilität der Fangmöglichkeiten ist ohne Einschränkung aufrecht zu erhalten.

- Ein gemeinschaftliches Lizenzsystem sollte, wenn überhaupt, lediglich Mindestanforderungen festlegen, in einer durch den Rat zu erlassenden Verordnung geregelt werden und frühestens 1995 zur Anwendung kommen.
- Begrenzungen des Fischereiaufwandes dürfen allenfalls als Ergänzung des Systems der Gesamtfangmengen und Quoten zugelassen werden.
Alle Regelungen über Gesamtfangmengen, Quoten der Mitgliedstaaten, Begrenzungen des Fischereiaufwandes, Bewirtschaftungsziele und -pläne müssen vom Rat erlassen werden.
- Bei den Kontrollregelungen ist der Grundsatz der Subsidiarität wesentlich stärker zu verankern. Zudem sind die Kosten für die Kontrolle von 10.000 Fischereifahrzeugen in Höhe von bis zu 122 Millionen ECU unangemessen und nicht vertretbar.
- Die Begrenzung der Flottenkapazität innerhalb der EG muß Vorrang vor allen anderen Formen der Bewirtschaftung der Ressourcen haben.
- Die Verordnungsvorschläge sind im übrigen unter Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten einer Überprüfung zu unterziehen.